



RWP Rechtsanwälte PartG mbB
EINGEGANGEN
- 4. Mai 2016

Gegen Postzustellungsurkunde

RWP Rechtsanwälte
Herrn Dr. Clemens Antweiler
Bleichstraße 8-10

40211 Düsseldorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
144491/01b05/ml

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
10.010-IFG-16-001

☎ (02 28)
14-7015

Bonn
02.05.2016

Matthias.Bruch@BNetzA.DE

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu den Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 10.010-IFG-16-001

Sehr geehrter Herr Dr. Antweiler,

zu Ihrem im Namen Ihrer Mandatschaft per Schreiben am 21.04.2016 gestellten Antrag auf Zugang zu baulichen, technischen und rechtlichen Informationen zur Eisenbahnstrecke Köln - Bingen, ergeht folgender

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 21.04.2016 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur nach der Gewährung von Akteneinsicht in alle amtlichen Informationen baulicher, technischer und rechtlicher Art, welche die Eisenbahnstrecke Köln – Bingen zum Gegenstand haben. Dies sind im Einzelnen:

- Die Vereinbarkeit baulicher und technischer Ausstattung der Eisenbahnstrecke Köln - Bingen mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie sonstigem Recht,

- Die Ergebnisse von Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 EBO über einen Zeitraum von 20 Jahren über o.g. Eisenbahnstrecke,
- Sonstige Verstöße gegen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung auf der o.g. Eisenbahnstrecke,
- Rechtliche und technische Bedenken gegen den Eisenbahnbetrieb auf o.g. Eisenbahnstrecke sowie
- Die Darstellung von Alternativszenarien für o.g. Eisenbahnstrecke.

II. Rechtliche Würdigung

Der Zugangsanspruch des Antragstellers nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG kann sich nur auf solche amtlichen Informationen erstrecken, welche bei der Bundesnetzagentur vorliegen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, nachdem der Antragsteller die Möglichkeit erhalten soll, an dem Informationsbestand der Verwaltung zu partizipieren.

Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht (Kommentar), 2015, § 1 IFG Rn. 155.

Nach § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Informationen alle Aufzeichnungen, die zu amtlichen Zwecken elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert werden.

Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht (Kommentar), 2015, § 2 IFG Rn. 6.

Der Bundesnetzagentur liegen die baulichen, technischen und rechtlichen Informationen zur Eisenbahnstrecke Köln - Bingen nicht vor. Der Zugang zu den Informationen kann daher nicht gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der Bundesnetzagentur (Referat 701), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Diese finden sich auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bruch

